

Sammelstiftung berufliche Vorsorge  
Swiss Life, Zürich  
(Stiftung)

## **Organisationsreglement**

Inkrafttreten: 1. Januar 2018



## **Zweck**

Dieses Reglement regelt die Organisation der Stiftung sowie die Konstituierung, die Beschlussfassung, die Aufgaben und die Befugnisse:

- a) des Stiftungsrats
- b) der Verwaltungskommissionen
- c) der Geschäftsführung.

## **Die Stiftung**

Die Stiftung richtet für die Durchführung der Personalvorsorge für jeden angeschlossenen Arbeitgeber ein organisatorisch und rechnermässig separat verwaltetes Vorsorgewerk gemäss Gesetz und den reglementarischen sowie anschlussvertraglichen Bestimmungen ein.

Die Stiftung ist im Prozess aktiv- und passiv legitimiert, d.h. sie kann klagen, Rechtsmittel ergreifen und beklagt werden.

Die Stiftung stellt das Vorsorgereglement sowie die persönlichen Ausweise für die versicherten Personen zur Verfügung. Diese Aufgabe wird von der Geschäftsführung wahrgenommen.

## **Der Stiftungsrat**

### **1 - Wahl**

Die Wahl des Stiftungsrats ist in separaten Wahlreglementen geregelt.

### **2 - Konstituierung**

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Er wählt zu Beginn der Amtsdauer aus seiner Mitte einen Präsidenten, der je für eine Amtsdauer abwechselungsweise dem Personenkreis der Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter angehört.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des vierfolgenden Jahres. Die Amtsdauer des Präsidenten fällt mit der Amtsdauer als Mitglied des Stiftungsrates zusammen. Die Mandate erlöschen bei Rücktritt aus dem Stiftungsrat, bei Auflösung des Anschlussvertrags des Arbeitgebers mit der Stiftung oder bei Auflösung der Versicherung des Mitglieds des Stiftungsrats mit der Stiftung. In diesem Fall rückt das nächstfolgende Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer nach. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind wieder wählbar.

### **3 - Sitzungen und Sitzungsrythmus, Einberufung und Traktandierung**

Die Sitzungen des Stiftungsrats werden durch den Präsidenten sooft als erforderlich, mindestens aber einmal jährlich einberufen.

Der Stiftungsrat tritt überdies zusammen, wenn eines seiner Mitglieder oder die Geschäftsführung beim Präsidenten schriftlich unter Angabe der Gründe um Einberufung einer Sitzung ersucht. Die Sitzung ist daraufhin unverzüglich einzuberufen.

Die Einberufung des Stiftungsrats hat mindestens fünf Werktage vor dem Sitzungstag zu erfolgen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Tag, Zeit und Ort der Sitzung und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Gleichzeitig werden die massgeblichen Sitzungsunterlagen zugestellt. Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates anwesend sind.

Den Vorsitz im Stiftungsrat führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein vom Stiftungsrat aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied.

Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil.

#### **4 - Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll**

##### Beschlussfähigkeit

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Stiftungsrat ist insbesondere für die Beschlussfassung folgender Geschäfte zuständig:

- a) Abänderung dieses Organisationsreglements
- b) Konstituierung des Stiftungsrats
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Abschluss von Verträgen mit Dritten von einer grossen Tragweite für die Sammelstiftung
- e) Wesentliche Umstellungen, Erweiterungen oder Beschränkungen der Stiftungstätigkeit
- f) Erteilung und Widerruf von Unterschriftenrechten (Zeichnungsrecht)
- g) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung

##### Beschlussfassung

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Beschlüsse können gemäss den hier festgelegten Bedingungen auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Ein Antrag auf Beschlussfassung auf dem Zirkularweg wird im Auftrag des Präsidenten des Stiftungsrates per Post, per Telefax oder per E-Mail an alle Mitglieder gesandt. Der Beschluss gilt als auf dem Zirkularweg zustande gekommen, sobald von der absoluten Mehrheit der Mitglieder schriftliche Zustimmungen per Post, per Telefax oder per E-Mail eingetroffen sind und kein Mitglied innert drei Tagen seit Versand des entsprechenden Antrags telefonisch, per Post, per Telefax oder per E-Mail (Eingang innert Frist) die Beratung in einer Sitzung verlangt hat.

##### Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Stiftungsrates aufzunehmen.

Die Protokolle sind vom Stiftungsrat jeweils in seiner nächsten Sitzung zu genehmigen.

## 5 - Aufgaben, Kompetenzen und Delegation der Geschäftsführung

Der Stiftungsrat übt die Oberleitung, die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er lässt sich über den Geschäftsgang der Stiftung regelmässig orientieren.

Insbesondere hat der Stiftungsrat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- a) Oberleitung der Stiftung und Erteilung der nötigen Weisungen
- b) Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle
- c) Festlegung der Organisation der Stiftung und deren Organe, soweit nicht Gesetz und Stiftungsurkunde etwas anderes bestimmen
- d) Anlagen
  - Wahl einer oder mehrerer Institutionen als Vermögensverwalter
  - Formulierung der Anlagegrundsätze und Umsetzungsvorgaben
  - Erlass und Abänderung des Anlagereglements
  - Genehmigung von speziellen Verträgen
  - Überwachung / Kontrolle der laufenden Geschäfte
- e) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung der Stiftung
- f) Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung und der mit der Vertretung der Stiftung betrauten Personen sowie Regelung der Zeichnungsberechtigung
- g) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung der Stiftung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung von Gesetzen, Statuten, Reglementen und Weisungen
- h) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes der Stiftung sowie Déchargeerteilung
- i) Beschlussfassung über Fusion und Auflösung der Stiftung und Antragstellung an die zuständige Behörde
- j) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.
- k) Festlegung der Bandbreite, in der sich die Beiträge zu bewegen haben
- l) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information
- m) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter
- n) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen

Der Stiftungsrat kann im Rahmen des Anlagereglements Aufgaben und Kompetenzen an die Verwaltungskommission eines Vorsorgewerks delegieren. Er behält die Oberaufsicht.

Die Kompetenz, über den Abschluss oder die Kündigung von Anschlussverträgen zu entscheiden, wird an die Geschäftsführung delegiert.

Im Übrigen fasst der Stiftungsrat nur noch in jenen Angelegenheiten Beschluss, die ihm nach Gesetz, Statuten oder Reglement vorbehalten oder übertragen sind.

Der Stiftungsrat delegiert die Geschäftsführung vollumfänglich an die Geschäftsführung, soweit nicht das Gesetz, die Stiftungsurkunde oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen.

## **6 - Auskunftsrecht und Berichterstattung**

### Auskunftsrecht

Jedes Mitglied des Stiftungsrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Stiftung verlangen. In den Sitzungen sind die Mitglieder des Stiftungsrats sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Stiftungsrat. Regelungen oder Beschlüsse des Stiftungsrats, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Stiftungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

### Berichterstattung

In jeder Sitzung ist der Stiftungsrat von der Geschäftsführung über den laufenden Geschäftsgang und über die wichtigen Geschäftsvorfälle zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Stiftungsrats auf dem Zirkularwege unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

### Entschädigung

Der Stiftungsrat bestimmt die Höhe der seinen Mitgliedern zukommenden Entschädigung nach Massgabe der Beanspruchung und Verantwortung.

## **Die Verwaltungskommissionen**

- 1** - Jeder der Stiftung angeschlossene Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Verwaltungskommission einzusetzen. Die Verwaltungskommissionen bestehen aus der gleichen Anzahl von Vertretern der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberschaft. Die Verwaltungskommissionen sind in jedem Fall im Sinne von Art. 51 BVG paritätisch zu organisieren.
  
- 2** - Die Verwaltungskommissionen sorgen nach Massgabe des Gesetzes, der Stiftungs-urkunde, des Vorsorgereglements und des Anschlussvertrags für die ordnungsgemässe Durchführung der einzelnen Vorsorgewerke der der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber. Ihnen obliegt namentlich:
  - a) die Verwaltung der Vorsorgewerke
  - b) die Wahl des Vorsorgeplans und der Vollzug der Vorsorgereglemente
  - c) die Information der versicherten Personen
  - d) die Auswahl des Vermögensverwalters und die Festlegung des Anlagekonzepts im Rahmen der reglementarischen, stiftungsrätlichen und gesetzlichen Vorgaben
  - e) die Kontrolle der Beitragszahlungen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) der Arbeitgeber
  - f) die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats gemäss dem Wahlreglement
  - g) Festlegung der Höhe der Beiträge im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsrates

Die Verwaltungskommissionen vertreten die Interessen ihrer Vorsorgewerke gegenüber dem Stiftungsrat.

## **Die Geschäftsführung**

### **1 - Bestellung**

Der Stiftungsrat bestellt die Geschäftsführung. Geschäftsführerin ist Swiss Life, welche die laufenden Geschäfte der Stiftung und der einzelnen Vorsorgewerke im Rahmen des Anschlussvertrages (mit den integrierenden Vertragsbestandteilen) besorgt.

### **2 - Aufgaben und Kompetenzen**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung gehen aus dem *Geschäftsführungsvertrag* hervor.

### **3 - Berichterstattung**

Die Geschäftsführung informiert den Stiftungsrat über den allgemeinen Geschäftsgang, die besonderen Geschäfte und Entscheide, welche getroffen wurden. Ausserordentliche Vorfälle meldet die Geschäftsführung allen Mitgliedern des Stiftungsrates unverzüglich auf dem Zirkularwege.

### **4 - Entschädigung**

Die Entschädigung der Geschäftsführung wird im *Geschäftsführungsvertrag* geregelt.

## **Zeichnungsberechtigung**

Der Präsident des Stiftungsrates sowie die vom Stiftungsrat bestimmten weiteren Mitglieder des Stiftungsrates sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Im Übrigen regelt und erteilt der Stiftungsrat die Zeichnungsberechtigung, wobei ausschliesslich Zeichnung kollektiv zu zweien vorzusehen ist.

Die Geschäftsführung kann neben den bereits vom Stiftungsrat bestimmten Zeichnungsberechtigten festlegen, welche ihrer Organe und Hilfspersonen oder ermächtigte Dritte bei Rechtshandlungen für die Stiftung in welcher Form zeichnungsberechtigt sind. Sie teilt der Stiftung die zeichnungsberechtigten Personen mit und orientiert die Stiftung unverzüglich über allfällige Mutationen. Die Zeichnungsberechtigung gilt als genehmigt, sofern sie nicht innert 20 Tagen seit ihrer Zustellung an die Stiftung von dieser ausdrücklich abgelehnt wird.

## **Ausstand**

Alle Organe der Stiftung sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.

## **Verantwortlichkeit**

Die mit der Verwaltung, der Geschäftsführung und der Kontrolle der Stiftung oder des Vorsorgewerkes betrauten Personen, insbesondere die Mitglieder der Verwaltungskommissionen sind persönlich für den Schaden verantwortlich, den sie der Stiftung oder dem Vorsorgewerk absichtlich oder fahrlässig zufügen.

## Haftung

Für die Verpflichtungen der Stiftung haften die Aktiven der einzelnen Vorsorgewerke. Unter den Vorsorgewerken besteht keine Solidarität. Eine weitergehende Haftung der Stiftung ist ausgeschlossen.

## Geheimhaltung, Aktenrückgabe

Alle Organe der Stiftung sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen.

Geschäftsakten sind spätestens bei Amtsende zurückzugeben.

## Schlussbestimmungen

### 1 - Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Es ersetzt sämtliche früheren reglementarischen Organisationsbestimmungen.

### 2 - Überarbeitung und Abänderung

Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit abändern.

**Sammelstiftung  
berufliche Vorsorge Swiss Life**

Zürich, \_\_\_\_\_

Ort und Datum



Michael Zanetti  
Präsident des Stiftungsrats



Hans de Capitani  
Vizepräsident des Stiftungsrats